



gemeinde **zizers**

Gebührenordnung zum Baugesetz

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Gebührenpflicht	3
Art. 3	Bemessung im Allgemeinen	3
Art. 4	Vorschuss	3
Art. 5	Gebührenpflichtige Amtshandlungen	3
Art. 6	Ausserordentliche Aufwendungen	5
Art. 7	Fälligkeit	5
Art. 8	Ausseramtliche Entschädigungen	5
Art. 9	Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen	5
Art. 10	Verfahren und Rechtsschutz	5
Art. 11	Inkrafttreten	6

Der Gemeindevorstand erlässt gestützt auf Art. 114 des Baugesetzes der Gemeinde Zizers folgende Gebührenordnung:

Art. 1

Geltungsbereich In dieser Gebührenordnung werden die Kosten und Entschädigungen in den Verfahren gemäss Baugesetz der Gemeinde Zizers geregelt.

Art. 2

Gebührenpflicht Gebührenpflichtig ist, wer den Aufwand durch Gesuche aller Art oder durch sein Verhalten verursacht hat.

Sind für eine Amtshandlung mehrere Gebührenpflichtige vorhanden, so haften sie mangels anderer Regelung solidarisch.

Art. 3

Bemessung im Allgemeinen Die Mindestgebühr beträgt Fr. 50.00.

Besteht für die Gebühr ein Mindest- und ein Höchstansatz, so ist sie innerhalb dieses Rahmens nach dem Zeitaufwand, dem Wert und der Bedeutung der Amtshandlung und der erforderlichen Sachkenntnis zu bemessen.

Art. 4

Vorschuss Für Gebühren von mehr als Fr. 100.00 kann in der Höhe des zu erwartenden Rechnungsbetrages aufgrund einer provisorischen Rechnung ein Vorschuss verlangt werden.

Art. 5

- Gebührenpflichtige Amtshandlungen
1. Vorentscheid
Für die Behandlung von Gesuchen um Erlass eines Vorentscheides beträgt die Gebühr Fr. 100.00 bis Fr. 1'000.00.
 2. Baubewilligung
Für die Behandlung von Baugesuchen wird eine Gebühr von zwei Promillen der Baukosten gemäss Neuwert der Gebäudeversicherung berechnet. Diese Gebühr wird aufgrund einer provisorischen Rechnung erhoben. Die definitive Festsetzung erfolgt, sobald der Neuwert der Gebäudeversicherung vorliegt.

Liegt kein Gebäudeversicherungswert vor, sind die Baukosten zu schätzen.

3. Abweisung und Rückzug von Baugesuchen

Wird ein Baugesuch abgewiesen oder nach erfolgter Behandlung zurückgezogen, wird eine Gebühr von 1 Promille der geschätzten Baukosten in Rechnung gestellt.

4. Nichtausführung von Bauvorhaben

Wird ein bewilligtes Bauvorhaben nicht ausgeführt, wird eine Gebühr von einem Promille der geschätzten Baukosten in Rechnung gestellt.

5. Mehraufwendungen

Für Mehraufwendungen wie zusätzliche Sitzungen, Augenscheine und baupolizeiliche Kontrollen, die wegen ungenügender Baueingaben, wegen Nichteinhaltens von Plänen oder Vorschriften, wegen der Behandlung von Revisionsplänen und dergleichen notwendig werden, wird eine Gebühr von Fr. 50.00 bis Fr. 2'000.00 in Rechnung gestellt.

6. Verlängerung der Geltungsdauer einer Baubewilligung

Für die Verlängerung der Geltungsdauer einer Baubewilligung wird eine Gebühr von Fr. 50.00 in Rechnung gestellt.

7. Einspracheentscheid

Für die Behandlung einer Einsprache gegen ein Bauvorhaben oder gegen einen Quartierplan wird den Einsprechenden eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 5'000.00 in Rechnung gestellt, wenn die Einsprache abgewiesen oder darauf nicht eingetreten wird.

8. Baueinstellung

Für den Erlass einer Baueinstellungsverfügung wird eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 1'000.00 erhoben.

9. Wiederherstellungsverfügung

Für den Erlass einer Verfügung zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes wird eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 2'000.00 in Rechnung gestellt.

10. Ausnahmegewilligung

Für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung wird zusätzlich zur Baubewilligungsgebühr eine Gebühr von Fr. 100.00 in Rechnung gestellt.

11. Ersatzabgabe

Für den Erlass einer Verfügung einer Ersatzabgabe für fehlende Parkplätze gemäss Art. 78 Abs. 2 des Baugesetzes ist zu-

sätzlich zur Baubewilligungsgebühr eine Gebühr von Fr. 200.00 zu entrichten.

12. Benützung öffentlichen Grundes

Für die vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes gemäss Art. 93 des Baugesetzes wird eine Gebühr von Fr. 200.00 in Rechnung gestellt.

Für die dauernde Benützung öffentlichen Grundes gemäss Art. 94 des Baugesetzes ist die Entschädigung durch Vertrag zu regeln.

Art. 6

Ausserordentliche Aufwendungen

Ausserordentliche Aufwendungen und Auslagen für Leistungen Dritter wie z.B. Fachgutachten, Beratungen und Kosten des Grundbuchamtes und der Grundbuchvermessung, Publikationskosten, Kosten der Ersatzvornahme, Aufwendungen anderer Verwaltungsabteilungen und Behörden und dergleichen sind den Verursachern zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung zu stellen.

Art. 7

Fälligkeit

Die Gebühren und Kosten sind innert 30 Tagen nach Zustellung der provisorischen oder definitiven Rechnung zur Zahlung fällig.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der jeweils für Gemeindesteuerforderungen geltenden Höhe erhoben.

Art. 8

Ausseramtliche Entschädigungen

Wer im Einspracheverfahren unterliegt, kann zu einer angemessenen Entschädigung an die Gegenpartei verpflichtet werden.

Art. 9

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen

Für das Ausarbeiten von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen wird eine Gebühr von Fr. 50.00 bis Fr. 500.00 in Rechnung gestellt.

Art. 10

Verfahren und Rechtsschutz

Die Gebühren und Kosten werden durch das Bauamt festgelegt und in Rechnung gestellt. Die Gebühren- und Kostenrechnung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Der Gebühren- und Kostenpflichtige kann innert 30 Tagen seit

Zustellung der Rechnung beim Gemeindevorstand schriftlich Einsprache erheben.

Gegen den Einspracheentscheid des Gemeindevorstandes kann innert zwanzig Tagen seit Zustellung Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Art. 11

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. September 2006 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 01. Juli 2001.

Gemeindevorstand Zizers

Der Gemeindepräsident:
Dr. Eugen Kobler

Der Gemeindevorstand:
Johann Peng